

**Amtliche Abkürzung:** ThürHLeistBVO**Ausfertigungsdatum:** 14.04.2005**Gültig ab:** 28.05.2005**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** GVBl 2005, 212**Gliederungs-Nr:** 221-1-7

**Thüringer Verordnung  
über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im  
Hochschulbereich  
(Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung -  
ThürHLeistBVO -)  
Vom 14. April 2005**

*Zum 23.02.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134).

Aufgrund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung vom 31. März 1991 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und

des § 17 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 22. August 1995 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), verordnet das Kultusministerium, hinsichtlich der §§ 1 bis 8 sowie 10 und 11 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit sowie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach den §§ 27, 32 und 33 ThürBesG für Professoren, Rektoren, Präsidenten und Kanzler der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W.

**§ 2  
Leistungsbezüge**

Leistungsbezüge werden

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 28 ThürBesG)
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 29 ThürBesG) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulleitung und der Hochschulselbstverwaltung (§ 30 ThürBesG)

gewährt.

**§ 3  
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 28 ThürBesG gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der

Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Bei der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Hochschule und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bei Berufungs-Leistungsbezügen kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, bei Bleibe-Leistungsbezügen die Höhe des dem Professor vorliegenden Angebots berücksichtigt werden.

(2) Die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann mit Zielvereinbarungen verknüpft werden.

(3) Über die Gewährung und Höhe von Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG entscheidet die Hochschulleitung. Abweichend von Satz 1 entscheidet der Rektor oder der Präsident, wenn Prorektoren oder Vizepräsidenten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden sollen. Die Entscheidung über Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge für Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 78 Abs. 7 ThürHG berufen werden sollen oder berufen wurden, ist im Einvernehmen mit der jeweiligen Forschungseinrichtung oder medizinischen Einrichtung zu treffen, sofern diese der Hochschule die Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge erstattet. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

#### **§ 4**

#### **Besondere Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungen als Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach § 29 ThürBesG sind anhand von geeigneten Kriterien festzustellen, die die Hochschule in einer Satzung nach § 8 festlegt. Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich erfolgen.

(2) Besondere Leistungen können

1. in der Forschung insbesondere durch
  - a) Forschungsevaluationen,
  - b) Preise und Auszeichnungen,
  - c) Publikationen,
  - d) Erfindungen und Patente,
  - e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
  - f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
  - g) Gutachter- und Vortragstätigkeiten oder
  - h) internationale Kooperationen;
2. in der Lehre insbesondere durch

- a) Lehrevaluationen,
  - b) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
  - c) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
  - d) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, oder
  - e) internationale Kooperationen;
3. in der Kunst insbesondere durch
- a) Preise und Auszeichnungen,
  - b) herausragende Konzerte oder Ausstellungen, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen,
  - c) Mitwirkung in Jurys angesehener Wettbewerbe,
  - d) Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder
  - e) internationale Kooperationen;
4. in der Weiterbildung insbesondere durch
- a) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
  - b) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung oder
  - c) internationale Kooperationen;
5. in der Nachwuchsförderung insbesondere durch
- a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
  - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
  - c) Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses oder
  - d) internationale Kooperationen;
6. in der Krankenversorgung insbesondere durch
- a) Preise und Auszeichnungen,
  - b) Entwicklung oder Anwendung innovativer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
  - c) überregional anerkannte medizinische Spezialleistungen,
  - d) Bildung medizinischer Zentren,
  - e) Beeinflussung des Ein- und Zuweiserverhaltens,
  - f) Entwicklung des Qualitäts- und Risikomanagements,
  - g) Prozessoptimierung,
  - h) Entwicklung klinischer Standards sowie
7. darüber hinaus insbesondere durch
- a) Gewinnung von Drittmitteln, sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird, sowie von

Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln oder

- b) Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen

nachgewiesen werden.

(3) Über die Gewährung und die Höhe besonderer Leistungsbezüge einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG entscheidet die Hochschulleitung. § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 ThürBesG erhalten der Rektor oder der Präsident und der Kanzler einer Hochschule. In der Satzung nach § 8 kann bestimmt werden, dass Funktions- Leistungsbezüge auch für weitere Funktionen der Hochschulleitung oder für besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe gewährt werden. Die Beträge von Funktions-Leistungsbezügen nach Satz 2 sind in der Satzung der Hochschule nach § 8 der Höhe nach auszuweisen.

(2) Über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Hochschulrat, über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach Absatz 1 Satz 2 die Hochschulleitung. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Ruhegehaltfähigkeit**

(1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium weist den Hochschulen den auf sie entfallenden Anteil der Stellen zu, für die nach § 32 Abs. 2 ThürBesG Leistungsbezüge über 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden können.

(2) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. Über die Ruhegehaltfähigkeit der übrigen Leistungsbezüge einschließlich der Berücksichtigung von Zeiten nach § 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBesG entscheidet die Hochschulleitung. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Forschungs- und Lehrzulagen**

(1) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 33 ThürBesG entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für Forschung, Lehre, Weiterbildung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.

## **§ 8**

### **Satzungen der Hochschulen**

(1) Die Hochschulen regeln in einer Satzung das Nähere über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2008 kann an die Stelle einer Satzung eine Verwaltungsvorschrift treten.

## **§ 9**

### **Berichtspflicht**

Jeweils zum 15. März eines Jahres berichten die Hochschulen gegenüber dem für das

Hochschulwesen zuständigen Ministerium über die vergebenen Leistungsbezüge zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres.

**§ 10**  
**Widerspruch**

Über Widersprüche gegen Entscheidungen über Leistungsbezüge nach den §§ 3, 4 und 6 Abs. 2 sowie § 7 entscheidet die Hochschulleitung, über Widersprüche gegen Entscheidungen nach § 5 das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

**§ 11**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. April 2004

Der Kultusminister

Goebel

© juris GmbH